



Route des Cliniques 17  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 18. Februar 2005

Tél. 026 / 305 29 04  
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. L:am/Arbeitsgruppe Krankenkassenprämien all.doc  
U/Ref.

Arbeitsgruppe regionale  
Sozialdienste Deutschfreiburgs  
p.a. Herr Hansueli Krummen  
Sozialdienst Düdingen  
Postfach 85  
3186 **Düdingen**

## **Probleme mit Krankenkassenprämien und der Anwendung des KVG**

Sehr geehrter Herr Krummen

Ich habe Ihren Brief vom 7. September 2004 in der oben erwähnten Sache zur Kenntnis genommen und danke Ihnen.

Zweifellos führt die kantonale Anwendung des KVG zu Schwierigkeiten, wo es sich um das Debitorenwesen handelt. Ich habe deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die Gemeinden, die Versicherer, santésuisse und der Verband der Gemeinden vertreten sind und die konkrete Lösungen zur Verbesserung der Situation sowohl für die Gemeinden als auch für die Versicherer erarbeiten soll, Lösungen, die sich an einer in den Westschweizer Kantonen bestehenden Vereinbarung orientieren sollten. Die Arbeiten dieser Gruppe schreiten voran. Was Ihren Vorschlag angeht, dass die Verlustscheine durch die KVG-Zuschüsse statt von den Gemeinden übernommen werden sollten, so muss unterschieden werden zwischen den Prämien und den Kostenbeteiligungen. Um eine erneute Deckung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu ermöglichen, hat es das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) bisher als zulässig erachtet, dass die Prämien als Gegenstand von Verlustscheinen aus den für die Prämienverbilligung bestimmten Beträgen bezahlt werden können. Die Bezahlung von Kostenbeteiligungsausständen hingegen aus den für die Prämienverbilligung gedachten Summen war niemals zulässig und wird vom BSV als Verstoß gegen das KVG betrachtet.

Die Prämienausstände von Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, die der Kanton allenfalls übernehmen, könnten in den Beträgen verbucht werden, die für die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG ausgerichtet werden, sofern eine Bestimmung des KVGG die Berücksichtigung dieser von der Sozialhilfebehörde getätigten Zahlungen zulässt. Dies ist aber noch nicht der Fall und bedingt

eine Änderung des KVGG, die sich in Vorbereitung befindet. In seiner Stellungnahme zur Motion von Grossrat Damien Piller dürfte der Staatsrat eine erste Antwort darauf erteilen.

Was Ihre zweite Frage betrifft, nämlich die Probleme der KVG-Anwendung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg, so könnte nur eine Harmonisierung der kantonalen Ausführungsgesetze diese Frage lösen. Ich werde mich im Rahmen der oben erwähnten KVGG-Revision dafür einsetzen. Im Übrigen lade ich Sie ein, mich über das Weitere Ihrer Intervention beim Ombudsmann der sozialen Versicherung zu informieren.

Mit bestem Dank für Ihre Mitwirkung im kantonalen Sozialhilfesystem und mit freundlichen Grüssen

Ruth Lüthi  
Staatsrätin